

An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Stubenring 1 1010 Wien

<u>stellungnahmen@sozialministerium.at</u> <u>Vera.pribitzer@sozialministerium.at</u>

CC: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

WIEN, 17. Oktober 2018

ENTWÜRFE EINES SOZIALVERSICHERUNGS-ORGANISATIONS-GESETZ UND EINES NOTARVERSICHERUNGS-ÜBERLEITUNGS-GESETZES

BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Apothekerkammer bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Österreichische Apothekerkammer bekennt sich zu sinnvollen strukturellen Weiterentwicklungen des Sozialversicherungssystems. Dabei muss immer auch die Erhaltung des Leistungsniveaus für die Versicherten im Vordergrund stehen und müssen die Bedingungen für die Vertragspartner der Sozialversicherung so gestaltet sein, dass eine qualitätsvolle Leistung erbracht werden kann. Die verfassungsgesetzlich vorgegebene Selbstverwaltung darf nicht durch übermäßige Staatsaufsicht beschränkt werden.

Als gesetzliche Interessenvertretung eines Gesundheitsberufes ist es uns ein besonderes Anliegen, dass die durch die Strukturreform mittel- und langfristig eingesparten Mittel im Gesundheitssystem bleiben und für die Gesundheitsversorgung der Versicherten verwendet werden.

Jedenfalls sichergestellt werden muss, dass sämtliche im Rahmen der Strukturreform erwachsenden Kosten keinesfalls zu Lasten der Versicherten und der leistungserbringenden Vertragspartner gehen, sondern aus Bundesmitteln gedeckt werden.

1091 WIEN, SPITALGASSE 31

TEL +43 1 404 14-100 FAX +43 1 408 84 40

INFO@APOTHEKERKAMMER.AT WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

ZI.III-14/2/2-439/5/18 S/Bu

Ansprechpartner: Dr. Steindl

Zu Artikel 1 (Änderung des ASVG):

Es wird aus unserer Sicht bezweifelt, ob das Rotationsprinzip im Vorsitz im Dachverband mit jährlichem Wechsel zwischen den Trägern bzw. im Vorsitz bei der Österreichischen Gesundheitskasse und der Pensionsversicherungsanstalt im halbjährlichen Wechsel zweckmäßig ist. Dieses Rotationsprinzip bringt organisatorische und sonstige Probleme mit sich und erschwert eine kontinuierliche Arbeitsweise.

Zu Z 102 (§ 351 g Abs. 3):

Die Aufnahme von Vertreter/innen des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen sowie eines Vertreters/einer Vertreterin der Patientenanwaltschaften in die Heilmittel-Evaluierungs-Kommission wird im Interesse der Qualität der Entscheidungen begrüßt.

Der **HEK** gehören auch **zwei Vertreter** der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer und der Österreichischen Ärztekammer, aber nur ein Vertreter der Österreichischen Apothekerkammer an.

Es sind aber gerade die Apothekerinnen und Apotheker, die auf Grund der tagtäglichen Erfahrung an der Tara, den vielfältigen Kontakten zu den Patienten und Versicherten, den Informationsaustausch mit den verschreibenden Ärzten jene Schnittstelle, an der viele Gesundheitsinformationen zusammenlaufen. Apothekerinnen und Apotheker haben einen entscheidenden Überblick über die Arzneispezialitäten, sind erste Anlaufstelle für Probleme im Umgang mit Arzneimitteln, in die Nachbetreuung von Patienten stark involviert. Sie haben einen besonders fundierten Einblick in die Bedürfnisse der Patienten.

Es wird daher vorgeschlagen, in der eingangs zitierten Gesetzesbestimmung zwei Vertreter/innen der Österreichischen Apothekerkammer vorzusehen.

Wir erlauben uns mitzuteilen, dass die aktuelle Bezeichnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nicht durchgehend verwendet wurde (so zB § 49 Abs. 7, § 351c, Art. 15 - § 6c Abs. 2).

Abschließend teilen wir mit, dass diese Stellungnahme auch an <u>begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at</u> übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. iur. Hans Steindl (Kammeramtsdirektor)